

Bundesrat

13 Seiten
Drucksache 138/92

25.02.92

EG - G - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der
amtlichen Lebensmittelüberwachung

KOM(91) 526 endg.; Ratsdok. 4690/92

KEP-AE-Nr.: 920561

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Februar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie Nr. 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung, die die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelüberwachung festlegt, ermöglicht den Erlass spezifischerer Vorschriften. In Artikel 13 dieser Richtlinie, die auf Ersuchen des Europäischen Parlaments erlassen wurde, werden Lebensmittelkontrollleure, Qualitätsnormen für die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien, ein gemeinschaftlicher Überwachungsdienst und ein Erfahrungsaustausch zwischen den mit den Kontrollen befassten Einrichtungen und Personen genannt. Nach Artikel 13 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Möglichkeit der Durchführung solcher Bestimmungen zu berichten, und die Kommission ist dieser Verpflichtung mit ihrem Dokument (90) 392 endg. vom 13. September 1990 nachgekommen. Dieses Dokument, das von den Mitgliedstaaten allgemein günstig aufgenommen wurde, brachte zum Ausdruck, dass weitere Vorschriften im Hinblick auf einen uneingeschränkten Handel mit Lebensmitteln zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich sind. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie ist weitgehend eine Folge dieses Dokuments.

Artikel 1 und 2

In diesen Artikeln wird der Geltungsbereich der Richtlinie festgelegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten wenden zur amtlichen Lebensmittelüberwachung sehr unterschiedliche Methoden an. Beträchtliche Unterschiede bestehen nicht nur zwischen dem Vorgehen der Zentralbehörden und den Ortsbehörden, sondern die Lebensmittelkontrollleure üben in manchen Ländern vor allem beratende Funktionen aus, während sie in anderen Ländern eindeutig die Rolle der Lebensmittelpolizei übernehmen.

Die Berufsfunktion der Lebensmittelkontrollleure ist in der Gemeinschaft noch nicht definiert worden. In einigen Ländern wird mit "Lebensmittelkontrollleur" ein Hochschulabschluss bezeichnet, in anderen dagegen nicht.

Es besteht zwar keine Notwendigkeit zur Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für die Ausbildung von Lebensmittelkontrollleuren, solange die einzelstaatlichen Überwachungssysteme so weitgehend von einander abweichen und die Funktion nicht genau umschrieben ist, doch sollten die Gebiete festgelegt werden, auf denen das amtliche Überwachungspersonal eine minimale Ausbildung erhalten sollte. Hierzu gehören die (Veterinär-)Medizin, Chemie, Mikrobiologie, Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelhygiene, Rechtskunde usw.

Artikel 4

Die Entstehung von Handelshemmnissen und unnötigen Doppelarbeiten bei den Laborprüfungen ist zu vermeiden; im Hinblick auf den uneingeschränkten Handel mit Lebensmitteln zwischen den Mitgliedstaaten müssen die Laborergebnisse der Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden. Da diese Laborergebnisse nicht nur in einem Mitgliedstaat als Rechtsgrundlage für Strafverfahren dienen, sondern - im Rahmen des Systems zum raschen Austausch von Informationen - auch als Grundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen, sollten aus Gründen sowohl des Gesundheitsschutzes als auch der Rechtssicherheit zwingende Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Genauigkeit festgelegt werden. Dies bedeutet, dass in den Laboratorien, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit der Lebensmittelüberwachung beauftragt sind, ein Qualitätssystem eingeführt werden sollte, mit dem die Qualität der Prüfdaten gewährleistet werden kann.

Die Europäische Normenreihe EN 45000 stellt ein ausreichendes Modell für die sich wiederholenden Arbeiten dieser Laboratorien dar, doch sollte sie durch einige OECD-Grundsätze der guten Laborpraxis ergänzt werden, um eine stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Standardbetriebsverfahren auch bei den sich nicht wiederholenden Laborarbeiten zu ermöglichen.

Artikel 5

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Laborergebnisse werden die Analysemethoden soweit wie möglich vollständig validiert, das heißt, dass die Arbeitsmethoden nach einem Zusammenarbeitsverfahren umfassend geprüft worden sind.

Leitlinien zu den Validierungskriterien sind im Anhang zur Richtlinie des Rates 85/591/EWG enthalten. Im ersten Absatz dieses Anhang steht, dass Analysemethoden auf ihre Spezifität, Nachweisgrenzen, Empfindlichkeit, Genauigkeit usw. zu prüfen sind.

In Punkt 1 (III) dieses Anhangs sind Parameter wie die Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit festgelegt. Diesbezügliche Informationen sind im Wege eines Interlabor-Ringversuches erhältlich.

Artikel 6

Es gibt eine Anzahl Gründe für die Benennung von Beamten der Gemeinschaft, die in den Mitgliedstaaten Kontrollen vornehmen können. Nach den in anderen Bereichen des Lebensmittelsektors einschliesslich des Handels mit Fischen, frischem Fleisch, Früchten und Gemüse gemachten Erfahrungen haben diese Beamten oft einen günstigen Einfluss auf die Qualität und Hygiene von Produktion und Produkten.

Diese Beamten sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Unterstützung der Koordinierung im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts
- Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem freien Verkehr von Lebensmitteln in der Gemeinschaft

Ferner können sie den Mitgliedstaaten bei der Einführung einheitlicher Kontrollverfahren und optimalen Nutzung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch zur Seite stehen. Dadurch sollten wirksamere Eingriffe im Falle von Notlagen im Zusammenhang mit Lebensmitteln ermöglicht werden.

Artikel 7 und 8

Im Juli 1988 nahm das Europäische Parlament den Stauffenberg-Bericht (Dokument A2-248/87) über Rechts- und Amtshilfe der Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten bei lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Qualitätsnormen an. Bei seiner Erörterung im Parlament wurde der Bericht von der Kommission begrüsst, die sich verpflichtete, den Bedarf an verstärkter Rechts- und Amtshilfe zu prüfen. Der derzeitige Artikel 7 widerspiegelt die im Bericht gezogenen Folgerungen über administrativen Beistand für sämtliche Überwachungsnormen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen sowie Verfahren wegen Gesetzesübertretungen im Bereich der Lebensmittel. In Artikel 8 ist - auf Ersuchen - die Beteiligung der Kommission an diesem Informationsaustausch vorgesehen.

Artikel 10

Zur Verbesserung des Vertrauens in Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten ist in diesem Artikel die Veröffentlichung der Ergebnisse des koordinierten Überwachungsprogrammes der Kommission vorgesehen.

Artikel 11

Die in diesem Artikel festgelegten Fristen tragen den in den einzelnen Mitgliedstaaten abzuwickelnden Legislativverfahren Rechnung.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur fortschreitenden Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 sind Maßnahmen zu ergreifen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne innere Grenzen darstellen, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei verkehren können.

Der Handel mit Lebensmitteln ist auf dem internationalen Markt sehr bedeutend.

Die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾ muß deshalb unbedingt in der ganzen Gemeinschaft einheitlich angewandt werden. Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Regeln über die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Zur Verbesserung der in der Gemeinschaft geltenden Überwachungsverfahren sind weitere Regeln notwendig. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen

ergreifen, um sicherzustellen, daß das Personal der zuständigen Behörden seinen Aufgaben technisch und administrativ gewachsen ist.

Um eine hohe Qualität der Prüfungsdaten zu gewährleisten, sollte für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien ein Qualitätssystem eingeführt werden, das den allgemein angenommenen und harmonisierten Normen entspricht. Außerdem sollten diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analysemethoden anwenden.

Die Belegung des Lebensmittelhandels zwischen den Mitgliedstaaten erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Laboratorien.

Allgemeine Regeln sind auch für die in der Lebensmittelüberwachung spezialisierten Beamten der Kommission erforderlich, die mit den Laboratorien der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen.

Es sind Vorschriften zu erlassen, nach denen die einzelstaatlichen Behörden und die Kommission sich gegenseitig administrativ unterstützen, um eine korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen, insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen und die Ermittlung von Verstößen oder Verhaltensweisen, die auf Verstöße schließen lassen.

Angesichts der Art der aufgrund dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sollten für diese das Handelsgeheimnis oder die berufliche Schweigepflicht gelten.

Die Ergebnisse des koordinierten Programms der Kommission über die Lebensmittelkontrolle sollten veröffentlicht werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie 89/397/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet irgendwelcher von der Gemeinschaft erlassener spezifischer Vorschriften.

Artikel 2

Diese Richtlinie soll

1. gewährleisten, daß die Ausbildung von Beamten für die Lebensmittelüberwachung einen ausreichenden technischen und administrativen Zuständigkeitsgrad vermittelt;
2. allgemein angenommene Qualitätsnormen für Laboratorien festlegen, die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragt werden, und gewährleisten, daß diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analyseverfahren anwenden;
3. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung einführen;
4. Regeln für einen gegenseitigen administrativen Beistand zwischen den Mitgliedstaaten festlegen;
5. die Verteilung der Jahresberichte über die Durchführung eines koordinierten Programms über die Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft ermöglichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden über eine ausreichende Zahl von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern verfügen, insbesondere auf Gebieten wie die Chemie, (Veterinär-)Medizin, Mikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Lebensmittelverarbeitung und Recht, damit die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Überwachungstätigkeiten folgerichtig durchgeführt werden können.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Analy-

selaboratorien anwenden, die in der Europäischen Norm EN 45001, ergänzt durch Standard-Betriebsverfahren und die Überwachung ihrer Einhaltung mittels Stichproben durch das Qualitätskontrollpersonal gemäß den Grundsätzen der OECD für die gute Laborpraxis Nrn. 2 und 7 (*) festgelegt sind.

(2) Bei der Bewertung der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien haben die Mitgliedstaaten:

- a) die in der Europäischen Norm EN 45002 genannten Kriterien einzuhalten und
- b) die Anwendung von Fähigkeitsprüfungssystemen zu verlangen.

Von Laboratorien, die die Bewertungskriterien erfüllen, wird vorausgesetzt, daß sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Laboratorien, die die Bewertungskriterien nicht erfüllen, dürfen nicht als Laboratorien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG betrachtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten haben die für die Bewertung der Laboratorien nach Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates verantwortlichen Stellen anzuerkennen. Diese Stellen müssen den in der Europäischen Norm EN 45003 festgesetzten allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Laboratorien entsprechen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Analyseverfahren der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates genannten Laboratorien angewandten Analyseverfahren so weit wie möglich den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 des Anhangs zur Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (*) entsprechen.

Artikel 6

(1) Die Kommission benennt Beamte für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Lebensmittelüberwachung. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Beamten über ausreichende technische Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung dieser Überwachung verfügen.

(*) Abschnitt II von Anhang 2 des Beschlusses des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 12. Mai 1981 über die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Beurteilung von Chemikalien.

(*) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

(2) Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen, in Zusammenarbeit mit ihren hierfür eingesetzten Beamten Kontrollen vorzunehmen.

(3) Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten haben die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission das Recht, die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung genannten Maßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Kontrollmaßnahmen legen die Beamten der Kommission eine schriftliche Ermächtigung vor, in der ihre Personalien und ihr persönlicher Status genannt sind.

(4) Ein Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission Kontrollmaßnahmen durchführen, gewährt diesen Beamten bei der Durchführung ihrer Aufgabe jeden möglichen Beistand.

(5) Nach Durchführung der einzelnen Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 übermittelt die Kommission einen Bericht über die Arbeit ihrer hierfür eingesetzten Beamten an die zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats; darin sind irgendwelche festgestellten Schwierigkeiten oder Übertretungen zu erwähnen.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren einander bei allen Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel und allen Verfahren wegen Übertretungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften administrativen Beistand.

(2) Auf Ersuchen hat die zuständige Behörde der um die Informationen nachsuchenden Behörde sämtliche Einzelheiten mitzuteilen, die dieser die Einhaltung der innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel ermöglichen.

Zur Erfassung der angeforderten Informationen hat die Behörde, die um Beistand ersucht oder der die Verantwortung hierfür übertragen worden ist, so vorzugehen, wie sie es tun würde, wenn sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Behörde ihres eigenen Landes handeln würde.

(3) Die Behörde, die um Beistand ersucht worden ist, hat der sie um Beistand ersuchenden Behörde alle Belege und Dokumente oder beglaubigten Kopien hiervon zu übermitteln, über die sie verfügt oder die sie aufgrund von Absatz 2 erhalten hat und die der um den Beistand ersuchenden Behörde bei der Durchführung der in ihrem Antrag genannten Verfahren von Nutzen sein könnten.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen und Dokumente sind in jedem Fall sofort und auf den geeignetsten Wegen zu übermitteln.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Kommission auf ihr Ersuchen die Informationen, Belege und Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 zu übermitteln.

Artikel 9

(1) Die aufgrund dieser Richtlinie in irgendeiner Form übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Für diese Informationen gilt ferner die berufliche Schweigepflicht und das Handelsgeheimnis; zudem ist ihnen der Rechtsschutz zu gewähren, der diesen Informationen aufgrund der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zusteht, die sie aus gleichartigen Informationen oder nach den entsprechenden, auf Gemeinschaftsebene geltenden Bestimmungen erhalten hat.

Die im ersten Unterabsatz genannten Informationen sollten nicht an andere Personen als diejenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder Institutionen der Gemeinschaft solche Informationen zu beruflichen Zwecken verwenden. Sie dürfen auch nicht zu anderen Zwecken als die in dieser Richtlinie genannten verwendet werden, sofern die Behörde, die sie erteilt hat, nicht ausdrücklich zugestimmt und vorgesehen hat, daß die in dem Mitgliedstaat, in der die Empfangsbehörde ihren Sitz hat, geltenden Vorschriften eine solche Notifizierung oder Verwendung nicht verbieten.

(2) Diese Richtlinie soll die Verwendung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen bei gerichtlichen Verfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften jedoch nicht verhindern.

(3) Die von den Beamten der Kommission oder den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Durchführung dieser Richtlinie gemachten Feststellungen

können von den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten oder der Kommission erwähnt werden.

In solchen Fällen sind sie nicht weniger wertvoll, weil sie nicht aus dem zur Diskussion stehenden Mitgliedstaat stammen.

Artikel 10

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht mit den getrennten Kapiteln über die Durchführung des koordinierten Programms, die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates eingesandt wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum ... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Folgenabschätzung

Auswirkungen des Vorschlags,
insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen

Titel des Vorschlags:

Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung

Bezugsnummer des Dokuments:

Vorschlag:

Dieser Vorschlag hat die Verbesserung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zum Ziel und dient der Einführung von Vorschriften für die Lebensmittelkontrolleure der einzelnen Staaten und nicht für die kontrollierten Unternehmen.

Der Vorschlag hat somit keinerlei Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme:

Überwachungsdienst der Gemeinschaft.

2. Haushaltslinie

A-11 Personal in aktivem Dienst

B-8.530. Vollendung des Binnenmarkts. Unterstützende Ausgaben.

3. Rechtsgrundlage

Artikel 100a des Vertrags.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Die mit der gemeinschaftlichen Überwachung gemäß der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung beauftragten Beamten übernehmen hauptsächlich "audit"-Aufgaben, die einmal in der Hilfeleistung im Hinblick auf eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zum anderen in der Lösung der Probleme der Mitgliedstaaten infolge des freien Verkehrs von Lebensmitteln in der Gemeinschaft bestehen.

4.2 Dauer der Maßnahme: unbestimmt

4.3 Betroffene

direkt: Kontrollstellen der Mitgliedstaaten.

Indirekt: Wirtschaftsbeteiligte des Lebensmittelsektors.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Nichtgetrennte Mittel, da es sich hauptsächlich um Personalausgaben handelt.

5.3 Einnahmen: keine.

6. Welcher Art sind die Ausgaben

6.4 Statutarisch oder vertraglich

6.5 Nein

6.6 Nein

7. Auswirkungen auf die Interventionsmittel
(Teil B des Haushalts)

7.1 In Abhängigkeit von den in der Kommission für unabhängiges Personal und den Kauf von Datenverarbeitungsanlagen geltenden Tarifen.

7.2 Bis zu 100 %, wenn sich die Einstellung von statutsabhängigem Personal als unmöglich erweist.

7.3 1992 unter Berücksichtigung der Einstellung von fünf unabhängigen Personen = 3 Hilfskräfte A
1 Hilfskraft B
1 Hilfskraft C.

Verpflichtungs- ermächtigungen	-	Zahlungsermächtigungen
284.550		284.550

8. Entfällt.

TEIL 2: VERWALTUNGSAusGABEN

1. Ja 15 A-Beamte
 2 B-Beamte
 3 C-Beamte

Diese Schätzung des Personalbedarfs beruht auf folgenden Überlegungen: eine erfolgreiche Finanzkontrolle bei den einzelstaatlichen Kontrollsystemen erfordert die Abstellung von zwei Beamten, wovon einer die Staatsangehörigkeit des geprüften Mitgliedstaats hat und somit die Behörden seines Landes grundlegend kennt, während der zweite eine andere Staatsangehörigkeit hat und dadurch die Unparteilichkeit gewährleistet. Besteht der Auftrag in der Beilegung eines Streitfalles zwischen zwei Mitgliedstaaten, so müssen drei Beamte teilnehmen, von denen zwei die Systeme der beteiligten Mitgliedstaaten gut kennen und der Dritte die Rolle eines unparteiischen Vermittlers zu spielen hat.

Die eigentlichen Dienstreisen dauern zwei Wochen, doch kann die für die Ausarbeitung und Abfassung des Berichtes erforderliche Zeit auf zwei Monate geschätzt werden.

Diese Arbeitsmethoden werden von den übrigen, in der Kommission bereits eingesetzten Kontrolldiensten bereits in ähnlicher Weise angewandt; diese Dienste verfügen über 15 bis 20 Kontrolleure.

Diese Beamten werden fortschreitend eingestellt. Für 1992 sind fünf Beamte vorgesehen, fünf weitere werden 1993 eingestellt und die letzten fünf im Jahre 1994.

Der Personalbedarf ist entweder durch interne Umbesetzung oder im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren zu decken.

2. Im Falle von statutsabhängigen Beamten werden die Kosten von der GD IX geschätzt.

Im Falle von unabhängigem Personal gelten die Tarife der Kommission.

TEIL 3: KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

- 1.1 Der Binnenmarkt kann im Lebensmittelsektor nur wirksam vollendet werden, wenn die Kontrollen als gleichwertig betrachtet und somit von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Verantwortung für die Kontrollen obliegt zwar weiterhin den Mitgliedstaaten, doch hat die Kommission auf diesem Gebiet eine Schlüsselrolle zu spielen, insbesondere um ein hohes Qualitätsniveau der Kontrollen und Herstellung Fühlungen zwischen den Kontrolldiensten der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten; im Falle von Streitigkeiten kann sie die Vermittlerrolle übernehmen.
- 1.2 Ja.
- 1.3 Ziel dieser Maßnahme ist in erster Linie die Vollendung des Binnenmarkts und allgemeiner die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

2. Begründung der Maßnahme

Ähnliche Ziele können durch die Schaffung einer "Lebensmittelagentur" erreicht werden, doch wurde diese Lösung nicht ins Auge gefaßt, weil eine Vervielfachung dieser Art von Stellen politisch nicht wünschenswert wäre. Außerdem wäre diese Lösung eindeutig kostspieliger als die Einstellung von etwa 15 Beamten, wenn die genauen Kosten auch schwierig zu evaluieren sind.

Angesichts der Finanzkontrolltätigkeiten, mit denen diese Beamten beauftragt werden, ist es schließlich vorzuziehen, wenn sie von den Mitgliedstaaten vollständig unabhängig sind.

Ähnliche Modelle gibt es übrigens für andere Lebensmittelsektoren wie die Fischerei, Fleischfleisch usw.

3. Überwachung und Beurteilung der Maßnahmen

3.1 - Zahl der Finanzkontrollberichte

- Zahl der beigelegten Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten.

3.2 Anfang jedes Jahres wird ein Arbeitsprogramm aufgestellt, das anschließend beurteilt und über das ein Bericht erstellt wird. Dieser Bericht ermöglicht die Ausarbeitung des Arbeitsprogrammes für das folgende Jahr.

3.3 Der wichtigste Unsicherheitsfaktor besteht einmal in der Ungewissheit der Einstellung des erforderlichen Personals und zum anderen in den unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Kontrollstellen bedingt.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

KOM(91) 526 endg.; Ratsdok. 4690/92

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission als ein wesentliches Instrument zur notwendigen Angleichung der Lebensmittelüberwachung in allen Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Vorschlages in Brüssel folgendes zu berücksichtigen:

Zu Artikel 2

Da der Richtlinienvorschlag die Ausbildung von Beamten der Lebensmittelüberwachung nicht regelt und mangels einer entsprechenden Kompetenz der Gemeinschaft auch nicht regeln kann, ist es unzutreffend und muß berichtigt werden, daß in Artikel 2 Nr. 1 als Inhalt der Richtlinie die "Ausbildung von Beamten der Lebensmittelüberwachung" angegeben wird.

Zu Artikel 4

Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß das nunmehr gewählte System für die Qualitätssicherung in den Laboratorien, die Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchführen, zwar in Anlehnung an die Europäische Norm 45 001 und an die Gute Laborpraxis (GLP) der OECD, aber flexibel an die spezifischen Bedürfnisse der amtlichen Lebensmitteluntersuchung angepaßt strukturiert werden soll. Einzelne Detailformulierungen lassen dies jedoch nicht deutlich genug erkennen.

Mit dem Richtlinienvorschlag wird ein System zur Qualitätssicherung in amtlichen Untersuchungseinrichtungen obligatorisch, das sich zumindest formell von den Grundsätzen der GLP der OECD unterscheidet. Diese GLP-Grundsätze sind jedoch mit der Ratsentscheidung 89/187/EWG für die Untersuchung von frischem Fleisch auf Rückstände für verbindlich erklärt worden. Es sollte deshalb klargestellt werden, daß eine Anerkennung nach dieser Richtlinie die Erfüllung der in der vorgenannten Ratsentscheidung geforderten Kriterien mit umfaßt.

Im Sinne des gewählten Grundprinzipes der Qualitätssicherung in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen muß in Artikel 4 Abs. 2 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die in der Europäischen Norm EN 45 002 genannten Kriterien nicht vollständig einzuhalten sind. Denn ein exaktes Vorgehen bei der Akkreditierung nach der Normenreihe EN 45 000 würde zur Folge haben, daß für jedes Laboratorium mehrere hundert Analyseverfahren akkreditiert werden müßten. Dies ist nicht möglich, weil es insbesondere rasches Reagieren auf aktuelle Untersuchungsanforderungen unmöglich machen würde. Es muß deshalb deutlich herausgestellt werden, daß abweichend von den Anforderungen der EN 45 001 bzw. EN 45 002 nicht Einzelmethoden, sondern Gesamt- oder Teilkompetenzen eines Laboratoriums anzuerkennen sind, sofern die Laboratorien geeignete Verfahren zur Validierung der Untersuchungsmethoden einsetzen.

Eignungsprüfungssysteme sind nur für einen kleinen Teil der vorliegenden Methoden verfügbar. Deshalb kann die Anwendung von Eignungsprüfungssystemen nur soweit möglich verlangt werden.

Nach Artikel 4 Abs. 3 sollen die Mitgliedstaaten die für die Bewertung der Laboratorien zuständigen Stellen, nach der Begründung zu Artikel 4 jedoch die Laborergebnisse der amtlichen Laboratorien gegenseitig anerkennen. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Klärung des Gewollten hinzuwirken.

Jedenfalls ist für die für die Bewertung der Laboratorien verantwortlichen Stellen kein Anerkennungsverfahren, sondern lediglich eine Benennung durch die Mitgliedstaaten erforderlich.

Zu Artikel 6

Den Mitgliedstaaten steht das Recht zur eigenverantwortlichen Ausführung des Gemeinschaftsrechts zu, soweit der EWG-Vertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist bei der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erkennbar.

Daher kann der Kommission durch Artikel 6 Abs. 2 nicht die Befugnis eingeräumt werden, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit verbindlicher Wirkung um die Vornahme von Kontrollen "ersuchen" zu können.

Ferner wäre es gemeinschaftsrechtlich unzulässig, falls die von der Kommission eingesetzten Beamten auf Grund von Artikel 6 Abs. 3 anstelle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397 genannten Vollzugsmaßnahmen durchzuführen hätten. Beauftragten der

Kommission kann zur Gewährleistung einer einheitlichen Ausführung des Gemeinschaftsrechts nur die Vornahme von Kontrollen an Ort und Stelle in Anwesenheit und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugestanden werden.

Die Rechte der Sachverständigen der Kommission sind auf die in Artikel 5 Nummern 1, 4 und 5 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung genannten Bereiche zu beschränken; insbesondere ist es weder notwendig noch angebracht, daß die Sachverständigen der Kommission das Recht zur Probenahme erhalten. Die vorgenannte Einschränkung entspricht im übrigen auch der Regelung, wie sie in den veterinärrechtlichen Richtlinien und in der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor festgeschrieben ist.

Zu Artikel 7

Sofern in Artikel 7 Abs. 1 mit den "zuständigen Behörden" der Mitgliedstaaten auch Gerichte gemeint sein sollten, ist nach Auffassung des Bundesrates keine Kompetenzgrundlage dafür ersichtlich, die Gerichte gemeinschaftsrechtlich zur Leistung von Rechtshilfe zu verpflichten.

Mit dem bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahrenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es nach Auffassung des Bundesrates nicht vereinbar, daß nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 die ersuchte Behörde verpflichtet sein soll, der ersuchenden Behörde "sämtliche Einzelheiten" mitzuteilen, die dieser "von Nutzen sein können".

Hinsichtlich der Amtshilfe der zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten ist festzuschreiben, daß die um Informationen nachsuchende Behörde ihr Ersuchen mit einer Begründung versehen muß.

Die Übermittlung der notwendigen Belege und Dokumente oder beglaubigten Kopien hiervon durch die ersuchte Behörde hat unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaates zu erfolgen, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Zu Artikel 9

Nach Auffassung des Bundesrates würde es an einer Kompetenz der Gemeinschaft fehlen, sofern die Mitgliedstaaten durch Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 1 verpflichtet werden sollen, den auf Grund der Richtlinie übermittelten Informationen rechtlichen Schutz mit Mitteln des Strafrechts zu gewähren.

Der Vorschlag sieht vor, daß die übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln sind. Anders als derzeit in dem Vorschlag formuliert, sollte jedoch eindeutig klargestellt werden, daß diese Informationen nur an Personen weitergegeben werden dürfen, die sie in amtlicher Funktion verwenden.

Die in Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 2 vorgesehenen Regelungen werden den Erfordernissen des Datenschutzes nicht gerecht. Insbesondere darf von dem Grundsatz der Zweckbindung der weitergeleiteten Informationen nicht schon dann abgewichen werden, wenn die Behörde, die die Informationen erteilt hat, einer anderen Verwendung zugestimmt hat. Unverständlich ist die weitere Voraussetzung für eine Ausnahme von der Zweckbindung, daß nämlich die Behörde, die die Informationen erteilt hat, "vorgesehen hat", daß die im Empfangsmitgliedstaat geltenden Vorschriften eine solche Verwendung nicht verbieten. Für eine Abweichung vom Grundsatz der Zweckbindung kann es nur auf die Rechtsvorschriften ankommen, die für die übermittelnde Behörde gelten; im übrigen kann die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten bei der die Information erteilenden Behörde grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden.

Es ist unklar, was mit der in Artikel 9 Abs. 3 vorgesehenen Regelung gemeint ist, daß die von Beamten der Kommission und von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten getroffenen Feststellungen von den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten oder von der Kommission "erwähnt" werden können und daß sie in diesem Fall "nicht weniger wertvoll" sein sollen als diejenigen, die von den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates selbst getroffen worden sind. Im Hinblick auf den Grundsatz eigenverantwortlichen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts darf die vorgesehene Regelung jedenfalls nicht zu einer rechtlichen Bindung an die in Frage stehenden Feststellungen führen.

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

Der Richtlinienvorschlag weist in der vorliegenden deutschen Fassung erhebliche Mängel in sprachlicher Sicht und in bezug auf die verwendeten Begriffe auf. Daher wird das Gewollte häufig nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Um eine taugliche Grundlage für die Umsetzung in das innerstaatliche Recht abgeben zu können, bedarf der Richtlinienvorschlag einer gründlichen Überarbeitung.

Zur Umsetzung der Richtlinie

Für die Umsetzung der in Artikel 4 des Vorschlages angesprochenen Maßnahmen ist eine Frist von mindestens zwei Jahren erforderlich (Artikel 11).

Die formelle Anerkennung wird Voraussetzung für die Zulassung und damit die Arbeitsfähigkeit der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien. Da die amtliche Lebensmittelüberwachung eine hohe Bedeutung für den Schutz der Bürger vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung hat, ist der Bundesrat der Auffassung, daß die Anerkennung staatlichen Stellen vorbehalten bleiben muß, wobei auch mehrere Bundesländer zusammenwirken können.